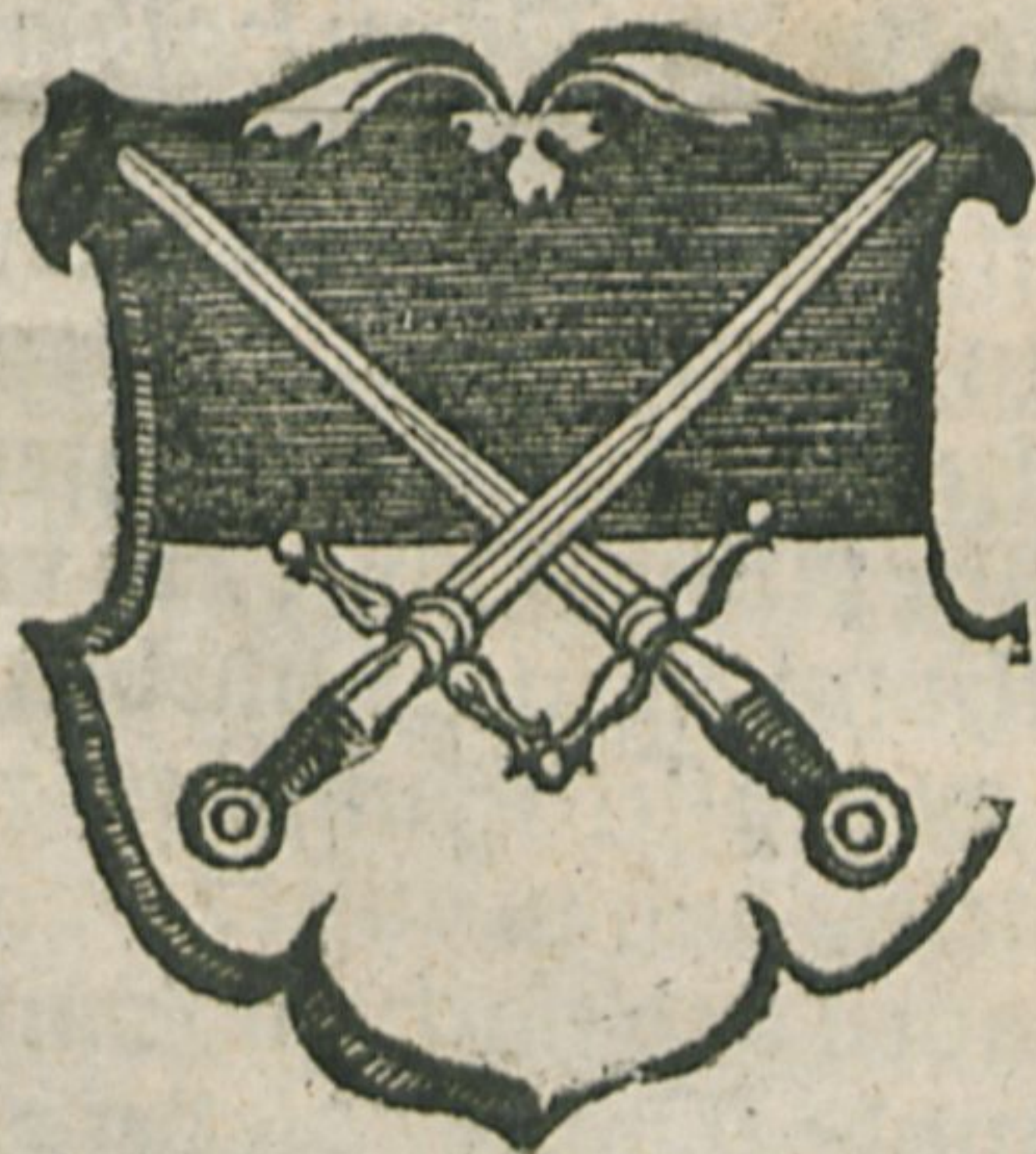


178.

Vf
2036

Müntzgebot vnd Ordenung:

Welcher gestalt die Chur vnd Für-
sten zu Sachsen etc. inn ihren Fürstenthumben
vnd Landen / sich von wegen der grossen vnrich-
tigkeit / so ein zeither der Müntz halben furgestanz-
den / verglichen vnd vereiniget haben / Vnd
offentlich im druck haben ausgehen
vnd verkündigen lassen.



M. D. XLI.



In Gottes gnaden wir Johans-
Friderich / des heiligen Römischen Reichs
Ertzmarschalch vnd Churfürst / Burggraff
zu Magdeburg / Moritz vnd Johans Ernst / brü-
der vnd Vettern / alle Hertzen zu Sachsen /
Landgrauen inn Düringen / vnd Marggrauen zu
Meissen / Entbieten allen / vnd itzlichen / vnsern
Grauen / herrn / Landvoigt / Raubt vnd Ampt-
Ruten / denen von der Ritterschafft / Schössern /
Vorwaltern / Vorstehern / Schultesen / Vntervoig-
ten / Blattsleuten / Castnern / Burgermeistern /
Richtern / Redten der Stedte / vnd Gemeinden /
Auch allen vnsern vnterthanen vnd Vorwandten /
darzu denen / so inn vnsern Landen / ire gewerb vnd
Wan-
tierung haben / Vnsern grus zuuorn / Wol-
gebornen / Edeln / lieben Kethe / getrewen / vnd be-
sondern / Nachdeme wir bishere befunden /
das inn vnsern Fürstenthumben vnd Landen / ein-
zeither / grosse vnrichtigkeiten der Müntz halben /
furgestanden / welche sich furnemlich aus dem zu-
getragen / das der gülden grosche sich am werth
selbst erhöhet vnd gestiegen / Vnd dieweil die kleine
Müntz / am Korn vnd gehalt nu dargegen besser /
So ist erfolgt / das dieselbe kleine Müntz / in vn-
sern Landen vnd Fürstenthumben nicht blieben /
Sondern aufferhalben / an grossen Summen ge-
furt / auch in Tiegel gebracht / vnd zu vnsern / vnd
vnser Land vnd Lente schaden vnd nachteil / vmb-
gemüntzt / vnd andere frembde Müntz / die der vn-
sern am Korn vngemes / eingeschoben worden ist /
Wan

Wan dan die hohe vnd vnuermeidliche notdurfft
erfordert / solcher vnrichtigkeit / soniel Gott gnad
verleihet / vñ m̄glich / zubegegnet / So haben wir
vns miteinander nachfolgender gestalt / derwegen
freundliche vorgliche vñ vereinigt / Das / bis auff
beiderseits vnser weitere vergleichung / keine zins /
oder halbegrosche / noch auch drey pfennig grosch
lein / auff vnser beiderseits Bergkwercken / vnd inn
vnsern M̄ntzen / Sondern allein gantze vnd halbe
gũlden groschen / auch Orter / vnd darzu ein anzal
Kleiner pfennig / derer xij. einen groschen gelten / vñ
zu teglicher notdurfft / auch zu dem einzelnen wech
sseln des gũldengroschen / zugebrauchen sein / alles
inn vorigem schrot vnd Korn / sollen geschlagen
werden / Wie dan solchs / durch vns / inn vnsern
M̄ntzen / albereitan also angefangen vnd ange
schafft worden ist / Es sol aber der gũlden grosch
en in vnsern beiderseits Landen vnd Fürstenthum
ben / vber funff vnd zwentzig groschen nicht ausge
geben noch eingenomen werden / Vnd damit die
berurten gũldengroschen / noch auch die pfennig /
die wir jetzt / vnd doch inn vorigem schrot vnd Korn
m̄ntzen lassen / mit frembden bösen groschen vnd
pfennigm̄ntz / nicht m̄gen an Summen hinweg
gefurt / geschmeltzt / granalirt / oder inn Tigel ge
worffen werden / So wollen wir / das alle kleine
M̄ntz / an groschen vnd pfennigen / so von vnsern
Vorfarn vnd Eldern / den Fürsten zu Sachsen /
auch vns / nicht gem̄ntzt / inn vnser beiderseits
Fürstenthumben vnd Landen / hinfurder gantz vnd
gar sollen verboten sein / vnd nicht zugelassen wer
den /

a ij den /

den / Aber die grobe Müntz der Könige vnd Für-
sten / auch anderer / als gantze vnd halbe gülden
grofchen / vnd Orter / so vnserm schrot vnd korn ge-
mes / sollen ganghafftig bleiben / vnd wie die vn-
fern / ausgegeben vnd eingenomen werden / Aber
die gantzen vnd halbe gülden grofchen / auch Or-
ter / so vnserm schrot vnd korn nicht gemes / sollen
gantzlich verbotten sein / Wie dann derselben hal-
ben / so die befunden / weiter vorwarnung sol bes-
chehen / Damit sich ein jeder darnach zurichten /
alles bey vnachlessiger straff / wie nachfolget /
Vnd nemlich / So sol ein jeder Graue vnd herr / der
inn beiderseits vnsern Landen vnd Fürstenthum-
ben gesessen / zweihundert gülden / vnd ein jeder / so
an einem Ampt ist / als ein Landvoit / Pfleger /
Raubt vnd Amptman / Des gleichen einer von
Adel / hundert gülden / Auch ein jeder von vnsern
Kethen / Hoffgesinde / Schösser Vorwalter / Vor-
steher / Vntervoigt / Schultes / Castner vnd Gleits-
man / Darzu die Vniuersiteten / Bürgermeister /
Radtman / Richter vnd Schöppen / auch Wendler
vnd Kaufflent / funffzig gülden (Doch wollen
wir das mit den Vniuersiteten / der Rector / Magi-
stri vnd Doctores / vnd ein jede person innsonders-
heit / Auch eins Bürgermeisters / der Radtman-
nen / des Richters vnd Schöppen Personen / vnd
ein jeder innsonderheit für sich / die funffzig gül-
den / von seinem eigen / vnd nicht dem gemeinen
Gute / zugeben sol gemeint sein) Dieweil inen das
auffsehen / vnd die handhabung solcher vnser Be-
bot / inn iren Graueschafften / herrschafften / be-
nothen

volhenen Ampten / vnd do sie die botmessigkeit ha-
ben / gebürt / Aber ein ander / der nicht in einem
Ampt ist / funff vnd zwentzig gülden / Wo der / o-
der dieselben / diese vnser Land vnd Müntzorde-
nung / inn einem oder mehr Artickeln / vbertreten
werden / zu straff vnd peen vorfallen / vnd vnnach-
lessig zugeben / vorpflicht sein / Inn gleichnus sol-
len auch die vorberurten / Grauen / herrn / vnd die
jenigen / so inn Ampten sein / auch die von der Rit-
terschafft / do sie vnleissig vnd nachlessig befunda-
den / vnd die vbertretung dieses vnser Mandats /
geschehen vnd wider einbrechen liessen / oder dar-
auff mit vleis nicht sehen noch achtung geben /
vnd die jenigen / so inn Ampten sein / die vberfarer
nicht anzeigen / wie sie dann bey iren pflichten / on
jemandes verschonung / zuthun sollen schuldig / die
straff vnd peen / wie oben / vnterschiedlich ange-
zeigt / vorfallen sein / Wo aber auch einer oder
mehr / vberfunden / das der ander dieselben diese
vnser Land vnd Müntzordnung / anderweit v-
bertreten würde / gegen den / oder demselben / wol-
len wir vns / auff den fall / mit sonderlicher straff /
dermassen wissen zuerzeigen / das gespürt sol wer-
den / das wir solche vnser Land vnd Müntzor-
denung / vestiglich vnd vnuorbrüchlich wollen ge-
halten haben / Vnd damit solche vbertreter /
auch vberfarer vnd vorlasser / desto vleissiger geof-
fenbart / vnd vns kundbar gemacht werden / So
sol einem jeden / der vns solchen vbertreter oder
vorlasser / glaubwürdig angeben vnd anzeigen
würdet / der dritte teil solcher straff gebüren / vnd

inne / als bald die einbracht wirdet / gegeben wer-
den / **Dierumb** / so gebieten vnd begern wir
hiemit gnediglich vnd ernstlich / ihr wollet solche
vnserer / mit einander vorgleichte Muntzgebote / vnd
Ordenung / inn ewer Graffschafften / herrschaff-
ten / Gerichten / beuolhenen Ampten vnd Gebie-
ten / inn Stedten / Flecken vnd Dörffern / vorkün-
digen / auch mit ernst / vnd gantzem getrewen ste-
tem vleis / darob halten / dieselben handhaben / vñ
denen also nachgehen / vnd volge thun / auff das
bey euch selbst kein vbertrettung / nach auch ver-
lassung / müge gespürt / vormarckt / vnd befunden
werden. Damit auch diesem vnserm Muntzgebote
vnd ordenung / deste vleissiger nachgegangen / vnd
darüber festiglich müge gehalten werden / So ha-
ben wir darüber inn vnserer Landkreise / sonderliche
Auffsehere verordnet / wie dieselben hieran vnters-
chiedlich / namhaftig gedruckt sein / Die haben
von vns sonderlichen beuehl / des sie sich werden zu
halten wissen / Vnd thut daran vnserer gantzliche
auch ernste meinung / Zu vrkund / mit vnserm auff-
gedruckten Secret besiegelt / Geben zu Torgaw /
Dornstag am tag Michaelis / Anno Dñi. 1541.

Nachuerzeichente Personen / haben wir
zu besondern Auffsehern vnd Executorn / solchs
vnserer Gebots / verordnet.

1. **Inn der Chur zu Sachsen.**
Bernhard von Mülen / Ritter / Landvoigt zu Sachsen.
Christoff Gros / zu Wirtemberg /

Wolff

Wolff von Schönbergk/zu Beltzig/ Amptleute,
Philips Reichenbach/zu Wittenberg. Vnd
Donat Dham/zu Hertzberg/ Bürgermeistere.

2. Inn dem Düringischen Kreis/an der Orla.

Fridrich von Thün / zu Obernig.
Felix von Brandenstein, Sigmund von Holbach.
Der Radt zu Salueld/ Vnd der Radt zu Pessnick.

3. Im Saalgrunde zu Düringen.

Cunz von Meusebach. Hans Pustar.
Der Schösser vnd Radt zu Thene.

4. Im Kreis zu Weimar.

Ewald von Brandenstein/Haubtman zu Weimar.
Georg von Denstedt. Der Schösser vnd Radt zu Weimar.

5. Im Göttischen Kreis an der Werra.

Georg von Creizen. Hauptman zu Gotha.
Burchard Hund. Eberhard von der Than/Amptman
zu Wartberg. Nickel Stigel/ Vnd der Radt zu Gotha.

6. Im Meisnischen Kreis.

Hans von Weissenbach. Christoff von Taubenheim / Ampt
man zu Aldenburg/beide Ritter.
Heinrich von Einsiedel/ Oswald Lasan.
Der Radt zu Zwickaw/ Vnd der Radt zu Aldenburg.

7. Im Voithlendischen Kreis.

Hans von Zedwitz/Amptsbeuelhaber zu Voitsberg vnd Plawen.
Hans Wetzsch. Hans von Bona/ Amptman zum Grünhain.
Der Radt zu Plawen.

8. Im Torgischen Kreis.

Dietrich von Starschedel. Asinus Spiegel/zu Gruna.
Bernhard von Hirsfeld. Der Radt zu Torgaw.

9. Francken.

Hans Schott/Ritter. Cunz Gotzman zu Königsberg.
Silvester von Rosenaw / zu Coburgk/ Amptleute.
Der Radt zu Coburgk.

QX 7/2036

X 2554655

m.c.





B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

ebot vnd
nung:

e Chur vnd Für-
in ihren Fürstenthumben
wegen der grossen vnrich-
Düntz halben furgestanz
ereiniget haben / Vnd
E haben ausgehen
digen lassen.



D. XLI.

